

U W L

Unabhängige Wählergemeinschaft Leck

S a t z u n g

§ 1

Name und Zweck

- 1 Die **Unabhängige Wählergemeinschaft Leck**, nachfolgend UWL genannt, ist von wahlberechtigten Bürgern mit dem Ziel gegründet, an den kommunalen Belangen der Gemeinde mitzuwirken.
- 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3 Der Sitz ist Leck.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder für die Gemeinde Leck wahlberechtigte Bürger werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder beim Vorstand zu Protokoll zu erklären.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss,
über den die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

§ 3

Organe

1. Organe der UWL sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung trifft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
2. Zehn Mitglieder können die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (Stimmengleichheit gilt als Ablehnung), über

- a) das Wahlprogramm
- b) die Wahl des Vorstandes

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- der Vorsitzende
- der Schriftführer
- der 1. Beisitzer

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der 2. Beisitzer
- der 3. Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- c) die Nominierung der Kandidaten für die Gemeindewahl in geheimer Abstimmung.

Mitglieder anderer Parteien oder Wählervereinigungen können sich bei der Aufstellung der Kandidaten weder aktiv noch passiv beteiligen, wenn diese eigene Kandidaten zur Gemeindewahl aufstellt.

- d) Den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit.

4. Beschlüsse einer Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, und müssen vorher auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 5

Fristen für Ladung

Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.
Die Ladung erfolgt mündlich zu Protokoll der vorangehenden Mitgliederversammlung
oder
schriftlich.

§ 6

Arbeitskreise

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Arbeitskreise zu einzelnen Sachgebieten einrichten. Zu den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder aus fachbezogenen Gründen als Gäste geladen werden.
Die Arbeitskreise sind nicht berechtigt, Erklärungen für die UWL abzugeben.
Über ihre Arbeitsweise entscheiden die Arbeitskreise frei.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - und bis zu 3 Beisitzern
2. Der Vorsitzende vertritt die UW gerichtlich und außergerichtlich.
Im Behinderungsfall gehen seine Befugnisse auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.
3. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich.
Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zusammen.

§ 8

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Förderern werden zur Deckung von Geschäfts- und Wahlkosten verwendet.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung der UWL bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der eingeschriebenen Mitglieder.
2. Ist die Versammlung nicht entsprechend besucht, kann eine Stunde später die Mitgliederversammlung erneut mit gleicher Tagesordnung einberufen werden und dann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Der Antrag auf Auflösung und die 2. Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden muss aus der Einladung erkennbar sein.

§ 11

Verwendung von Mitteln

1. Finanzielle Mittel der UWL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Bei Auflösung ist ein evtl. vorhandener Überschuss einem karitativen Zweck in der Gemeinde zur Verwendung zuzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

2262 Leck, den 12. Dezember 1989

Änderung der §§ 4 und 7 am 25.03.1991